

www.zdh.de
www.zwh.de

Projektinformation

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS
ZENTRALSTELLE FÜR DIE WEITERBILDUNG IM HANDWERK

Bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine

aus dem Ausbildungsberuf
**Mechaniker/in für
Karosserieinstandhaltungstechnik für
den Anwendungsbereich Autoverglasung**

gemäß §§ 68 ff. BBIG und BAVBVO



Gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung

Herausgeber

ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin,
ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk
Sternwartstraße 27-29, 40223 Düsseldorf

© Copyright 2006 by ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks,
ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk
1. Auflage 2006

Alle Rechte vorbehalten

Es ist gestattet, dieses Werk in der vorliegenden Form zu vervielfältigen und für die Durchführung von Maßnahmen zu verwenden. Die Veränderung der Unterlage oder die Verwendung und Verarbeitung von Teilen der Unterlage erfordert die vorherige Zustimmung der Herausgeber.



Die Erstellung dieser Unterlage erfolgte im Projekt "Entwicklung bundeseinheitlicher Qualifizierungsbausteine aus Ausbildungsberufen des Handwerks für die Ausbildungsvorbereitung und die berufliche Nachqualifizierung", das im Rahmen des Programms „Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQF)“ mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Europäischen Sozialfonds gefördert wurde.

Förderkennzeichen: FKZ 01NL0249

Projekträger: DLR PT-NMB+F, Bonn

Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt bei den Autoren.

Vorwort

Die Berufsausbildung ist eine entscheidende Voraussetzung für junge Menschen, um sich eine eigene wirtschaftliche Existenz aufzubauen und am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Immer mehr junge Menschen bleiben jedoch ohne Ausbildungsabschluss. Sie sind dadurch besonders von Arbeitslosigkeit bedroht oder bereits arbeitslos. Das ist mit entsprechenden negativen Wirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme verbunden und kann verstärkt zu sozialen Konfliktpotenzialen führen.

Trotz generell schlechter Konjunkturlage suchen andererseits viele Betriebe vor allem im Handwerk geeigneten Nachwuchs. Das Nachwuchsproblem wird sich noch verstärken, wenn demografisch bedingt die Schulabgängerzahlen zurückgehen und die im Zuge der PISA-Ergebnisse angedachten Schulreformen zur Verbesserung der Ausbildungsvoraussetzungen junger Menschen nicht schnell genug wirksam werden. Dazu kommen steigende betrieblicher Anforderungen, die wiederum höhere Anforderungen an die Ausbildung stellen. Diese Problematik ist im Handwerk von besonderer Brisanz, da dort traditionell die Auszubildenden mehrheitlich aus der Hauptschule kommen, mit einem wachsenden Anteil an ausländischen Jugendlichen, bei denen die schulischen Defizite zum Teil besonders gravierend sind.

Die hier skizzierte Situation macht deutlich, dass eine positive Entwicklung und Sicherung der Zukunft unserer Gesellschaft und Wirtschaft nur zu realisieren ist, wenn es gelingt, die Potenziale aller jungen Menschen zu erschließen und zu entwickeln. Dazu bedarf es nicht nur besonderer Anstrengungen im Schulsystem, sondern auch einer Weiterentwicklung bisheriger Fördermaßnahmen in der beruflichen Bildung.

Die rechtliche Grundlage dafür ist in den im Dezember 2002 neu in das Berufsbildungsgesetz aufgenommenen §§ 68 ff. zu finden. Als Ergebnis der Beratungen des Bündnisses für Arbeit und der Hartz-Kommission wird in diesen Paragraphen die Berufsausbildungsvorbereitung erstmals als integraler Bestandteil der Berufsbildung gesehen und rechtlich geregelt. Danach sollen Lernbeeinträchtigte und sozial Benachteiligte insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Qualifizierungsbausteine auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden.

Das Konzept der Qualifizierungsbausteine ist ein zentraler neuer Ansatz, die Berufsvorbereitung besser mit der Ausbildung zu verzahnen. Dadurch soll erreicht werden, dass mehr junge Menschen, die bisher keine Chance hatten, einen Ausbildungsplatz zu finden, durch eine effizientere und berufsnähere Vorbereitung doch noch in eine Ausbildung integriert werden können, bzw. wenn dies erfolglos bleibt, zumindest deren Chancen auf einen Arbeitsplatz verbessert werden.

Auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung (Ausbildungsberufsbild und Ausbildungsrahmenplan) sind Qualifizierungsbausteine so abzuleiten, dass sie zum einen benachteiligte, oft schulmüde junge Menschen an einen Beruf heranführen sowie für eine anschließende Ausbildung motivieren und diese nachhaltig unterstützen. Zum anderen sollen sie auch für die betriebliche Praxis nutzbar sein und so die Bereitschaft der Betriebe zur Durch-

führung von Praktika sowie für eine anschließende Ausbildung stärken. Diese Qualifizierungsbausteine setzen sich in der Regel aus mehreren miteinander verzahnten Arbeits- und Lernaufträgen zusammen. Sie richten sich an junge Menschen, die eine Berufsausbildung trotz besonderer Hilfen nicht unmittelbar bewältigen können – also vorbereitet werden müssen – sowie an Personen, die das ausbildungstypische Alter überschritten haben und ohne Berufsausbildung geblieben sind. Spezielle Aufmerksamkeit gilt dabei den Zielgruppen der jungen Frauen und der Migranten, für die eine Ausbildung und Berufstätigkeit im Handwerk von besonderer Bedeutung ist.

Die Qualifizierungsbausteine wurden auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und der Analyse bisheriger Bausteinkonzepte erarbeitet.

Die Qualifizierungsbausteine können im Rahmen der Berufsvorbereitung sowohl durch die Bildungsträger und Berufsschulen in entsprechende Maßnahmen integriert werden als auch durch Betriebe genutzt werden, die gemäß § 68 BBiG nun auch eigenständig die Berufsausbildungsvorbereitung durchführen können. Die dazu erstellten Qualifizierungsbilder richten sich auf grundlegende Tätigkeiten im jeweiligen Beruf, die in der Praxis eine wichtige Rolle spielen. Insgesamt repräsentieren die für einen Beruf entwickelten Bausteine jedoch nur begrenzte Abschnitte einer Ausbildung und können daher weder vom zeitlichen Umfang noch inhaltlich die Ausbildung abdecken. Bei der Dokumentation des Qualifizierungsbildes ist gemäß der im Juli 2003 erlassenen Verordnung (BAVBVO Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung) die Zuordnung zum Ausbildungsrahmenplan so erfolgt, dass die einer Tätigkeit entsprechenden Position aus dem Ausbildungsrahmenplan unverändert übernommen wurde. Dies führt normalerweise dazu, dass die in dieser Position enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse über die mit der konkreten Tätigkeit verbundenen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Das bedeutet, dass ein Qualifizierungsbaustein in der Regel nicht alle der aus dem Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Positionen voll abdecken kann.

Die oben genannte Verordnung (§§ 3 und 4 BAVBVO) sieht vor, dass die zuständige Stelle die Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben der Verordnung überprüft. Der Prüfungsaufwand der Handwerkskammern wird für die vorliegenden bundeseinheitlichen Qualifizierungsbausteine auf ein Minimum reduziert, da die Qualifizierungsbilder exakt den Vorgaben der Verordnung entsprechen.

Die Entwicklung der Qualifizierungsbausteine erfolgte durch die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk mit Experten aus dem zuständigen zentralen Fachverband. Die entwickelten Bausteine wurden durch Experten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks auf rechtliche Aspekte geprüft.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Qualifizierungsbausteine den Anforderungen der Zielgruppe und der betrieblichen Praxis gerecht werden sowie den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat den Handwerkskammern diese Qualifizierungsbausteine zur bundesweit einheitlichen Umsetzung empfohlen.

Eingebunden in die Arbeitsgruppe waren:

Herr Hartmut Bergmann, Bundesverband Metall

Herr Brinckmann, Bundesverband Autoglasler e.V.

Herr Mike Kessel CARGLASS GmbH

Herr Manfred Kirmse, Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Herr Thomas Klein, Bundesverband Metall

Herr Joachim Syha, Zentralverband Deutsches Kfz-Gewerbe

Wir danken allen Beteiligten für die engagierte und kompetente Mitarbeit.

Qualifizierungsbausteine für den Bereich Autoverglasung (Ausbildungsberuf: Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik/ Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungstechnik)

1. Übersicht über die Qualifizierungsbausteine

- | | |
|-----------------------------|---|
| 1. Qualifizierungsbaustein: | Austausch und Montage von Fahrzeugverglasungen sowie Reparatur von Steinschlagschäden |
| 2. Qualifizierungsbaustein: | Zuschneiden und Bearbeiten von Glas sowie Werkstoffen für die Fahrzeugverglasung |
| 3. Qualifizierungsbaustein: | Anbringen von Sonnen-, Sicht- und Splitterschutzfolien |
| 4. Qualifizierungsbaustein: | Auftragsabwicklung und Kundenbetreuung |

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Austausch und Montage von Fahrzeugverglasungen sowie Reparatur von Steinschlagschäden

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik / Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungstechnik, 09. Juli 2003 (BGBl. I S. 1281 vom 15.07.2003)

2. Qualifizierungsziel:

Kann Fahrzeugverglasungen austauschen sowie montieren und Steinschlagschäden reparieren

3. Dauer der Vermittlung:

Insgesamt 420 Stunden*

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans**
4.1	Vorbereitende Tätigkeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	<p>I 3 (§ 4 Nr. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen <p>I 4 (§ 4 Nr. 4)</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialanwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

4.1.2	<p>Vorbereiten des Arbeitsplatzes</p> <p>Fahrzeug in die erforderliche Arbeitsposition bringen und sichern</p> <p>Berücksichtigen der klimatischen Bedingungen</p> <p>Abdecken und Schützen von gefährdeten Fahrzeugteilen</p>	<p>I 5 (§ 4 Nr. 5)</p> <p>e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten</p> <p>I 11 (§ 4 Nr. 11)</p> <p>a) Arbeits- und Sicherheitsregeln sowie Herstellerrichtlinien beim Transport und beim Heben von Hand anwenden</p> <p>b) Fahrzeuge, Baugruppen und Systeme bewegen, abstellen, anheben und abstützen und sichern</p> <p>g) Werterhaltung beim Umgang mit Fahrzeugen und Betriebseinrichtungen berücksichtigen</p>
4.1.3	<p>Auswählen der für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeuge und Geräte sowie deren Wartung und Pflege</p>	<p>I 5 (§ 4 Nr. 5)</p> <p>c) Teilebedarf, Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern, bereitstellen und dokumentieren</p> <p>I 11 (§ 4 Nr. 11)</p> <p>g) Werterhaltung beim Umgang mit Fahrzeugen und Betriebseinrichtungen berücksichtigen</p>
4.1.4	<p>Transportieren und Lagern von Werkstoffen, Hilfsstoffen und Bauelementen</p>	<p>I 5 (§ 4 Nr. 5)</p> <p>c) Teilebedarf, Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern, bereitstellen und dokumentieren</p>
4.2	Grundlegende Tätigkeiten	
4.2.1	<p>Lesen des Arbeitsauftrages, Identifizieren des Fahrzeuges und Beschaffung der erforderlichen Informationen</p> <p>Arbeitsschritte planen</p>	<p>I 8 (§ 4 Nr. 8)</p> <p>b) betriebliches Informationssystem zum Bearbeiten von Arbeitsaufträgen anwenden und zur Beschaffung von technischen Unterlagen und Informationen nutzen</p> <p>h) Instandsetzungs-, Montage-, Inbetriebnahme- und Betriebsanleitungen, Kataloge, Tabellen sowie Diagramme lesen und anwenden</p> <p>I 5 (§ 4 Nr. 5)</p> <p>a) Arbeitsschritte und –abläufe nach funktionalen, organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien sowie nach Herstellervorgaben planen und festlegen</p>
4.2.2	<p>Sichtprüfung der zu demontierenden bzw. zu reparierenden Glaserzeugnisse; Bauteile und festgestellte Schäden dokumentieren sowie intern weiterleiten</p> <p>Demontieren von Glaserzeugnissen sowie Bauteilen unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, speziellen Sicherheitsvorschriften und fahrzeugtechnischen Besonderheiten</p>	<p>II 9 (§ 4 Nr. 17)</p> <p>a) Bauteile und Baugruppen unter Beachtung ihrer Gesamt- und Einzelfunktionen nach Vorgaben demontieren, reinigen, auf Wiederverwertbarkeit prüfen, kennzeichnen, montagegerecht lagern und zu bestellende Teile festlegen</p> <p>e) Fahrzeugverglasungen ein- und ausbauen sowie instand setzen</p>

4.2.3	Fachgerechtes Lagern oder Entsorgen der demontierten Glaserzeugnisse, Hilfsstoffe und Bauteile	II 9 (§ 4 Nr. 17) a) Bauteile und Baugruppen unter Beachtung ihrer Gesamt- und Einzelfunktionen nach Vorgaben demontieren, reinigen, auf Wiederverwertbarkeit prüfen, kennzeichnen, montagegerecht lagern und zu bestellende Teile festlegen
4.3	Komplexe Tätigkeiten	
4.3.1	Vorbereiten der Steinschlag-Schadensstelle Vorbereiten der Montage, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Klebeflächen unter Beachtung der Klebesysteme vorbereiten - Schäden im Glasfalz ausbessern 	I 12 (§ 4 Nr. 12) a) Bauteile, Baugruppen und Systeme außer Betrieb nehmen, demontieren, zerlegen, auf Wiederverwertbarkeit prüfen, kennzeichnen und systematisch ablegen c) Bauteile und Baugruppen reinigen, konservieren und lagern e) Bauteile, Baugruppen und Systeme montieren, in Betrieb nehmen sowie auf Funktion und Formgenauigkeit prüfen f) Oberflächen für den Korrosionsschutz vorbereiten, Korrosionsschutz ergänzen und erneuern
4.3.2	Reparieren von Steinschlagschäden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben	II 9 (§ 4 Nr. 17) e) Fahrzeugverglasungen ein- und ausbauen sowie instand setzen
4.3.3	Montage von Glaserzeugnissen und Bauteilen nach Vorgabe	II 9 (§ 4 Nr. 17) e) Fahrzeugverglasungen ein- und ausbauen sowie instand setzen
4.3.4	Prüfen der montierten bzw. reparierten Glaserzeugnisse und/oder Bauteile unter Beachtung der Sicherheitskriterien sowie Erstellen einer Dokumentation Durchführen von Abdichtungsarbeiten Durchführen von Reinigungsarbeiten	II 13 (§ 4 Nr. 21) b) durchgeführte Instandhaltungs- und Montagearbeiten unter Berücksichtigung des Umweltschutzes kontrollieren, Ergebnisse dokumentieren, Nachbesserungen veranlassen c) Fahrzeuge zur Kundenübergabe vorbereiten

* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig sind.

** Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z. T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband Deutsches Kfz-Gewerbe, dem Bundesverband Autoglaser e.V., dem Bundesverband Metall, dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag sowie Betrieben erstellt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Zuschneiden und Bearbeiten von Glas sowie Werkstoffen für die Fahrzeugverglasung

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik / Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungstechnik, 09. Juli 2003 (BGBl. I S. 1281 vom 15.07.2003)

2. Qualifizierungsziel:

Kann Glas sowie Werkstoffe für die Fahrzeugverglasung zuschneiden und bearbeiten

3. Dauer der Vermittlung:

Insgesamt 180 Stunden*

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans*
4.1	Vorbereitende Tätigkeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	<p>I 3 (§ 4 Nr. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen <p>I 4 (§ 4 Nr. 4)</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialanwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

4.1.2	<p>Vorbereiten des Arbeitsplatzes</p> <p>Fahrzeug in die erforderliche Arbeitsposition bringen und sichern</p> <p>Abdecken und Schützen von gefährdeten Fahrzeugteilen</p>	<p>I 5 (§ 4 Nr. 5)</p> <p>e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten</p> <p>I 11 (§ 4 Nr. 11)</p> <p>a) Arbeits- und Sicherheitsregeln sowie Herstellerrichtlinien beim Transport und beim Heben von Hand anwenden</p> <p>b) Fahrzeuge, Baugruppen und Systeme bewegen, abstellen, anheben und abstützen und sichern</p> <p>g) Werterhaltung beim Umgang mit Fahrzeugen und Betriebseinrichtungen berücksichtigen</p>
4.1.3	<p>Auswählen der für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeuge und Geräte sowie deren Wartung und Pflege</p>	<p>I 5 (§ 4 Nr. 5)</p> <p>c) Teilebedarf, Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern, bereitstellen und dokumentieren</p> <p>I 11 (§ 4 Nr. 11)</p> <p>g) Werterhaltung beim Umgang mit Fahrzeugen und Betriebseinrichtungen berücksichtigen</p>
4.1.4	<p>Transportieren und Lagern von Werkstoffen und Hilfsstoffen</p>	<p>I 5 (§ 4 Nr. 5)</p> <p>c) Teilebedarf, Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern, bereitstellen und dokumentieren</p>
4.2 Grundlegende Tätigkeiten		
4.2.1	<p>Lesen des Arbeitsauftrages, Beschaffung der erforderlichen Informationen, insbesondere der Maße</p> <p>Arbeitsschritte planen</p>	<p>I 8 (§ 4 Nr. 8)</p> <p>g) Zeichnungen lesen und anwenden, Skizzen anfertigen</p> <p>I 7 (§ 4 Nr. 7)</p> <p>e) Messzeuge zum Messen und Prüfen von Längen, Winkeln und Flächen auswählen und anwenden</p> <p>f) Längen, insbesondere mit Messschiebern, Messschrauben und Messuhren, messen, Einhaltung von Toleranzen und Passungen prüfen</p> <p>I 5 (§ 4 Nr. 5)</p> <p>a) Arbeitsschritte und –abläufe nach funktionalen, organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien sowie nach Herstellervorgaben planen und festlegen</p>
4.2.2	<p>Transportieren der Glaserzeugnisse und Werkstoffe</p>	<p>I 5 (§ 4 Nr. 5)</p> <p>c) Teilebedarf, Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern, bereitstellen und dokumentieren</p>

4.3 Komplexe Tätigkeiten		
4.3.1	Zuschneiden und Bearbeiten von Glaserzeugnissen sowie von Werkstoffen Kennzeichnen der Fahrzeuggläser	II 6 (§ 4 Nr. 14) e) Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe von Hand und mit Maschinen scheren, sägen, bohren, stanzen und schleifen g) Halbzeuge manuell und maschinell umformen, Zuschnittslängen bestimmen
4.3.2	Montage der zugeschnittenen bzw. bearbeiteten Gläser und Werkstoffe	II 9 (§ 4 Nr. 17) e) Fahrzeugverglasungen ein- und ausbauen sowie instand setzen
4.3.3	Prüfen der montierten Gläser und Werkstoffe unter Beachtung der Sicherheitskriterien sowie Erstellen einer Dokumentation Durchführen von Abdichtungsarbeiten Durchführen von Reinigungsarbeiten	II 13 (§ 4 Nr. 21) b) durchgeführte Instandhaltungs- und Montagearbeiten unter Berücksichtigung des Umweltschutzes kontrollieren, Ergebnisse dokumentieren, Nachbesserungen veranlassen c) Fahrzeuge zur Kundenübergabe vorbereiten

* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig sind.

** Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z. T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

bestätigt.

Datum

(Siegel)

.....

(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband Deutsches Kfz-Gewerbe, dem Bundesverband Autoglaser e.V., dem Bundesverband Metall, dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag sowie Betrieben erstellt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Anbringen von Sonnen-, Sicht- und Splitterschutzfolien

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik / Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungstechnik, 09. Juli 2003 (BGBl. I S. 1281 vom 15.07.2003)

2. Qualifizierungsziel:

Kann Sonnen-, Sicht- und Splitterschutzfolien anbringen

3. Dauer der Vermittlung:

Insgesamt 420 Stunden*

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans*
4.1	Vorbereitende Tätigkeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	<p>I 3 (§ 4 Nr. 3)</p> <p>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</p> <p>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</p> <p>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</p> <p>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen</p> <p>I 4 (§ 4 Nr. 4)</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <p>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</p> <p>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</p> <p>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialanwendung nutzen</p> <p>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</p>

4.1.2	<p>Vorbereiten des Arbeitsplatzes</p> <p>Fahrzeug in die erforderliche Arbeitsposition bringen und sichern</p> <p>Berücksichtigen der klimatischen Bedingungen</p> <p>Abdecken und Schützen von gefährdeten Fahrzeugteilen</p>	<p>I 5 (§ 4 Nr. 5)</p> <p>e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten</p> <p>I 11 (§ 4 Nr. 11)</p> <p>a) Arbeits- und Sicherheitsregeln sowie Hersteller-richtlinien beim Transport und beim Heben von Hand anwenden</p> <p>b) Fahrzeuge, Baugruppen und Systeme bewegen, abstellen, anheben und abstützen und sichern</p> <p>g) Werterhaltung beim Umgang mit Fahrzeugen und Betriebseinrichtungen berücksichtigen</p>
4.1.3	<p>Auswählen der für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeuge und Geräte sowie deren Wartung und Pflege</p>	<p>I 5 (§ 4 Nr. 5)</p> <p>c) Teilebedarf, Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern, bereitstellen und dokumentieren</p>
4.1.4	<p>Transportieren und Lagern von Werkstoffen und Hilfsstoffen</p>	<p>I 5 (§ 4 Nr. 5)</p> <p>c) Teilebedarf, Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern, bereitstellen und dokumentieren</p>
4.2	Grundlegende Tätigkeiten	
4.2.1	<p>Lesen des Arbeitsauftrages, Beschaffung der erforderlichen Informationen, insbesondere der Maße</p> <p>Beachtung der gesetzlichen Vorschriften</p> <p>Arbeitsschritte planen</p>	<p>I 8 (§ 4 Nr. 8)</p> <p>g) Zeichnungen lesen und anwenden, Skizzen anfertigen</p> <p>I 5 (§ 4 Nr. 5)</p> <p>a) Arbeitsschritte und –abläufe nach funktionalen, organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien sowie nach Herstellervorgaben planen und festlegen</p>
4.2.2	<p>Ausbau von zu beklebenden Scheiben</p>	<p>II 9 (§ 4 Nr. 17)</p> <p>e) Fahrzeugverglasungen ein- und ausbauen sowie instand setzen</p>
4.3	Komplexe Tätigkeiten	
4.3.1	<p>Zuschneiden der Sonnen-, Sicht- und Splitterschutzfolien</p>	<p>II 6 (§ 4 Nr. 14)</p> <p>d) Teile unter Beachtung der Werkstoffeigenschaften und Oberfläche mit Hilfe von Schablonen und Anreißwerkzeugen anreißern</p> <p>e) Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe von Hand und mit Maschinen scheren, sägen, bohren, stanzen und schleifen</p>
4.3.2	<p>Anbringen von Sonnen-, Sicht- und Splitterschutzfolien</p>	<p>II 9 (§ 4 Nr. 17)</p> <p>c) Bauteile und Baugruppen auf Oberflächenbeschaffenheit der Fügeflächen und der Formtoleranz prüfen sowie in montagegerechter Lage fixieren und verbinden</p>

4.3.3	Einbau von beklebten Scheiben	II 9 (§ 4 Nr. 17) e) Fahrzeugverglasungen ein- und ausbauen sowie instand setzen
4.3.4	Prüfen der beklebten Scheiben sowie Erstellen einer Dokumentation Durchführen von Reinigungsarbeiten Weitergabe von Gebrauchs- und Pflegehinweisen	II 13 (§ 4 Nr. 21) b) durchgeführte Instandhaltungs- und Montagearbeiten unter Berücksichtigung des Umweltschutzes kontrollieren, Ergebnisse dokumentieren, Nachbesserungen veranlassen c) Fahrzeuge zur Kundenübergabe vorbereiten

* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig sind.

** Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z. T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

bestätigt.

Datum

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband Deutsches Kfz-Gewerbe, dem Bundesverband Autoglaser e.V., dem Bundesverband Metall, dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag sowie Betrieben erstellt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Auftragsabwicklung und Kundenbetreuung

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik / Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungstechnik, 09. Juli 2003 (BGBl. I S. 1281 vom 15.07.2003)

2. Qualifizierungsziel:

Kann bei der Auftragsabwicklung mitwirken und Kunden serviceorientiert beraten und betreuen

3. Dauer der Vermittlung:

Insgesamt 420 Stunden*

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans**
4.1	Vorbereitende Tätigkeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	<p>I 3 (§ 4 Nr. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen <p>I 4 (§ 4 Nr. 4)</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialanwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

4.1.2	Prüfen des Fahrzeugs auf Vorschäden	I 11 (§ 4 Nr. 11) g) Werterhaltung beim Umgang mit Fahrzeugen und Betriebseinrichtungen berücksichtigen
4.2	Grundlegende Tätigkeiten	
4.2.1	Aufnehmen des Kundenauftrags mit den Daten des Kunden und dem Gegenstand des Auftrages Beraten der Kunden - Preisauskünfte - Fertigstellungstermin	I 8 (§ 4 Nr. 8) b) betriebliches Informationssystem zum Bearbeiten von Arbeitsaufträgen anwenden und zur Beschaffung von technischen Unterlagen und Informationen nutzen h) Instandsetzungs-, Montage-, Inbetriebnahme- und Betriebsanleitungen, Kataloge, Tabellen sowie Diagramme lesen und anwenden I 9 (§ 4 Nr. 9) a) Kundenwünsche und Informationen entgegennehmen im Betrieb weiterleiten und nach Vorgaben berücksichtigen
4.2.2	Mitwirken bei Auftragserstellung mit eindeutigen Daten für private wie gewerbliche Kunden	I 8 (§ 4 Nr. 8) c) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und in der Gruppe situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen sowie deutsche und englische Fachausdrücke anwenden d) Kommunikation mit vorausgehenden und nachfolgenden Funktionsbereichen sicherstellen e) Datenträger handhaben und Datenschutz beachten; digitale und analoge Mess- und Prüfdaten lesen II 3 (§ 4 Nr. 9) c) kundenspezifische Anforderung und Informationen entgegennehmen, berücksichtigen und im Betrieb weiterleiten e) Gespräche mit internen und externen Kunden situationsgerecht führen
4.2.3	Mitwirken bei der Lagerführung - Kontrolle des Wareneingangs - Durchführen der Inventur	I 5 (§ 4 Nr. 5) c) Teilebedarf, Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern, bereitstellen und dokumentieren II 5 (§ 4 Nr. 6) a) Normen und Richtlinien zu Sicherung der Produkt- und Arbeitsqualität beachten und anwenden
4.3	Komplexe Tätigkeiten	
4.3.1	Mitwirken bei der Rechnungserstellung und deren Weiterverarbeitung Mitwirken beim Abwickeln des Zahlungsverkehrs	I 8 (§ 4 Nr. 8) d) Kommunikation mit vorausgehenden und nachfolgenden Funktionsbereichen sicherstellen e) Datenträger handhaben und Datenschutz beachten; digitale und analoge Mess- und Prüfdaten lesen II 3 (§ 4 Nr. 9) c) Kundenspezifische Anforderung und Informationen entgegennehmen, berücksichtigen und im Betrieb weiterleiten e) Gespräche mit internen und externen Kunden situationsgerecht führen

4.3.2	Übergabe des Fahrzeugs an den Kunden Bearbeitung von Reklamationen von Kunden und Lieferanten	II 13 (§ 4 Nr. 21) c) Fahrzeuge zur Kundenübergabe vorbereiten I 6 (§ 4 Nr. 6) b) Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, zur Beseitigung beitragen, Arbeiten dokumentieren
-------	--	---

* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig sind.
 ** Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z. T. über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum (Siegel)

.....
 (Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband Deutsches Kfz-Gewerbe, dem Bundesverband Autoglaser e.V., dem Bundesverband Metall, dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag sowie Betrieben erstellt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.